

SJD / Standesbegehren SVP-Fraktion vom 20. Februar 2018

Führerausweisentzug im Strafverfahren weg vom Strassenverkehrsamt zur Strafbehörde

Antrag der Regierung vom 3. April 2018

Nichteintreten.

Begründung:

Der Vorschlag, dass der Führerausweisentzug (Warnungsentzug) als strafrechtliche Massnahme auszugestaltet sei, wurde bei der Änderung des Sanktionenrechts in den 1990er-Jahren einlässlich geprüft und in der Folge verworfen (vgl. BBI 1999, 2058 ff.; BGE 137 IV 72 mit Hinweisen auf die Diskussionen in den Rechtskommissionen der beiden eidgenössischen Räte). Die geltende Ordnung, wonach der Ausweisentzug durch die Administrativbehörde angeordnet wird, hat sich bewährt; es sind keine neuen Argumente ersichtlich, die eine andere Regelung erforderten. Die Regierung sieht zurzeit keinen Bedarf an einer Änderung des geltenden Rechts. Dies insbesondere aus den folgenden Gründen:

Im Standesbegehren wird kritisiert, dass die Zweiteilung des Verfahrens zu unterschiedlichen Auffassungen betreffend die Schuldfrage führen könne. Dazu ist festzuhalten, dass sowohl die Strafbehörde als auch die Administrativbehörde mit dem gleichen Rapport der Kantonspolizei St.Gallen bedient werden. Wo der rechtlich relevante Sachverhalt aufgrund der Polizeiakten schlüssig beurteilt werden kann und von der betroffenen Person anerkannt wird, kann der Administrativmassnahmenentscheid vor dem Entscheid im Strafverfahren ergehen. Ist dies nicht der Fall und gebietet das Interesse der Verkehrssicherheit kein sofortiges Handeln der Administrativbehörde, muss der Ausgang des Strafverfahrens abgewartet werden, bevor über die Administrativmassnahme entschieden wird. Die Administrativbehörde ist dabei an die Tatsachenfeststellungen im Strafbefehl oder Strafurteil gebunden (Bindungswirkung der Strafurteile). Bei richtiger Anwendung entstehen aufgrund dieser Bindungswirkung keine sich widersprechenden Verfügungen betreffend Schuldfrage.

Die Abgrenzung zwischen Warnungsentzügen (neu durch die Strafbehörde) und Sicherungsentzügen (weiterhin durch die Administrativbehörde) lässt sich oftmals bei Einleitung des Verfahrens noch nicht mit Sicherheit beurteilen. Ist etwa eine Lenkerin oder ein Lenker in angetrunkenem Zustand gefahren und hat sie oder er damit eine strafbare Handlung begangen, wäre vorerst die Strafbehörde zuständig. Stellt sich indessen im Beweisverfahren heraus, dass die oder der Betroffene alkoholabhängig ist, müsste der Fall an die Administrativbehörde abgetreten werden. Dieser Kompetenzkonflikt dürfte sich noch verschärfen, wenn ein Sicherungsentzug aus charakterlichen Gründen angebracht ist. Auch geben Widerhandlungen gegen Strassenverkehrsvorschriften oftmals erst den Anstoss für die Prüfung von Administrativmassnahmen. Somit blieben bei einer Kompetenzverschiebung zur Strafbehörde Doppelspurigkeiten bestehen bzw. würden diese gar noch verstärkt.

Die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung zur Strafbehörde würde die einheitliche Anwendung des Bundesrechts erheblich behindern, da nicht wie heute 26 spezialisierte Administrativbehörden über den Ausweisentzug entscheiden würden, sondern hunderte Gerichte oder Staatsan-

waltschaften. Der Sicherungszug hingegen bliebe weiterhin in der Zuständigkeit der Administrativbehörden. Die Regierung ist der Ansicht, dass eine (einzige) auf Führerausweiszüge spezialisierte Verwaltungsbehörde aus Effizienzgründen vorteilhafter ist.

Weiter ist zu erwarten, dass bei der beantragten Kompetenzverschiebung viele Strafbefehle von der beschuldigten Person nicht mehr akzeptiert würden, wenn diese mit einem Ausweiszug verbunden wären, und allein wegen der Dauer des Ausweiszugs angefochten würden. Ein an sich unkompliziertes Strafverfahren könnte dadurch erheblich verlängert und erschwert werden. Dies würde zu einer Mehrbelastung der Strafbehörden führen. Aufgrund der Dauer des Strafverfahrens wäre zudem das Ziel, mit einem Warnungszug rasch zu reagieren, in vielen Fällen nicht mehr erreichbar.

Ob die Gebühren, wie im Standesbegehren ausgeführt, bei einer Vereinheitlichung des Verfahrens sinken würden, ist unsicher. Der Abklärungsaufwand und das geforderte Sachwissen würden sich im Strafverfahren erhöhen. Dies würde zwangsläufig mit höheren Gebühren im Strafverfahren einhergehen. Weiter lassen sich, wie erwähnt, gewisse Doppelspurigkeiten vor allem im Bereich des Sicherungszugs nicht vermeiden, was ebenfalls nicht zu einer Gebührensenkung führen würde.